

Mannheim

Wallstadt

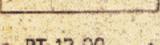
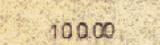
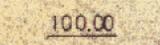
BEBAUUNGSPLAN NR.76/15 FÜR DIE SÜDWESTLICHE RANDZONE DES ORTSTEILES WALLSTADT

M. 1:1000

Wst. 15

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET  ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
	GESCHLOSSENE BAUWEISE  FLACHDACH
	SATTELDACH  GARTENHOFHAUS
	GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
	OFFENE BAUWEISE
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BESTEHENDE BAULINIE SOWIE BESTEHENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BESTEHENDE BAUGRENZE
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSEN-
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE <u>BEGRENZUNGSLINIE</u>
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	GEHWEGFLÄCHE
	GRÜNFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
	BESTEHENDE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	NEU FESTZUSETZENDE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	KINDERGARTEN
	SPIELPLATZ
	FLÄCHE FÜR STELLPLATZ ODER GARAGE
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
	ohne Sign. EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	UMFORMERSTATION
	PUMPWERK
	FÜRSTRICHUNG
	BÖSCHUNGEN
	ZULÄSSIGE BAUTIEFE
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	PARKSTREIFEN
	MÜLLSAMMELBEHÄLTER
	GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	ZUGEHÖRIGKEIT WOHNHAUS: GARAGE ODER STELLPLATZ
	GARAGE
	GEMEINSCHAFTSGARAGE
	STELLPLATZ
	SICHTWINKEL
	GEPLANTE HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
	ALTE STRASSENHÖHE
	NEUE STRASSENHÖHE
	ABWASSERLEITUNG
	POST
	FEUERWEHR
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 5 LBO

Die Übereinstimmung der durch Raster
 gehaltenen Darstellung der bestehenden
 Grundstücke und Gebäude mit dem
 Vermessungswerk, Stand vom 1. 1. 1975
 wird bestätigt.

Mannheim, den **29. 3. 1977**
 Vermessungsamt

Joachim W.



SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

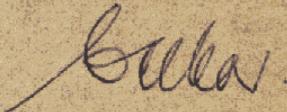
1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTER - KANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MINDESTENS 5,00m BETRAGEN.
2. ~~AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGS - MASTEN ZU DULDEN.~~
3. SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.
4. ~~DIE DURCH STRASSEN UND WEGEANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENT - STEHENDEN DÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.~~
5. IN DEN FLACHBAUWOHNGBIETEN (EIN -UND ZWEIFGESCHOSSIG) SIND GEMÄSS § 3 (4) BauNVO NUR GE - BAUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- *6. REIHEN - UND DOPPELHÄUSER, MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
- *7. DIE DIE SAMMELGARAGENANLAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLATZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
- *8. STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH GESTALTET WERDEN UND BLEIBEN, DIE HÖHE DARF 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- *9. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- *10. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG, SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON - ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25m HÖHE ZULÄSSIG.
- *11. SEITLICHE UND RÜKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1,0m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- *12. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBEN ANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
- *13. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30° - 35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
14. GEMÄSS § 23 ABS. 3 BauNVO SIND AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTER - KANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00m ZULÄSSIG.

NR. 13-24/02.15/147
 GENEHMIGT (§11 BBauG, §111 LBO)
 KARLSRUHE, 3.1.1978
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM
 KARLSRUHE
 IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
 AM 23.8.1977 ALS SATZUNG BESCHLOS-
 SENE BEBAUUNGSPLAN (§10 BBauG.) IST
 NACH §12 BBauG AM 24.1.1978 RECHTS-
 VERBINDLICH GEWORDEN.
 MANNHEIM, DEN 24.1.1978
 STADT MANNHEIM
 DEZ. VII

 BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 29.3.1977 MANNHEIM, DEN 29.3.1977
 DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII STADTPLANUNGSAMT
 
 BÜRGERMEISTER STADTOBERBAUDIREKTOR

GEZ. NOV 1976 Kle. | GEA. MARZ 1977 Kle. | GEA. APRIL 1977 Kle.